



Deutscher JKA-Karate Bund e.V.
Fachverband für traditionelles Karate

Richtlinien zur Erlangung einer Prüferlizenz

Stand: Januar 2006



1. Prüferlizenzen

- 1.1** Mit der Prüfung zum 1. Dan erlangt jeder Karateka grundsätzlich die Möglichkeit, über weitere, qualifizierende Ausbildungsmaßnahmen eine DJKB-Prüferlizenz zu erwerben. Ein Anrecht auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Prüferlizenz besteht nicht.
- 1.2** Die Prüferlizenzen werden generell durch den Chefausbilder des Deutschen JKA-Karate-Bundes mittels schriftlicher Bestätigung und Aushändigung eines DJKB-Prüferstempels erteilt.
Die formale Abwicklung der Prüferlizenzen erfolgt durch eine/einen vom Vorstand eingesetzte/n Referentin/Referenten in Zusammenarbeit mit der DJKB-Verbandsgeschäftsstelle.
- 1.3** Die Ausstellung bzw. Erweiterung einer Prüferlizenz erfolgt mittels formlosen Antrags unter Beifügung des DJKB-Ausweises und eines ausreichend frankierten Rückumschlages an die/den Referentin/Referenten für Prüfungswesen.

VORAUSSETZUNGEN:

D-Lizenz bis zum 6. Kyu, Geltungsbereich nur im eigenen Dojo:

- a) Vollendung des 21. Lebensjahres
- b) 1 Jahr Wartezeit nach der Shodan-Prüfung
- c) Besuch von mindestens 2 Ausbilderlehrgängen des DJKB
Besuch von mindestens 2 weiteren Lehrgängen mit dem Chefausbilder nach der Shodan-Prüfung
- Teilnahme an einer speziellen Prüferschulung anlässlich der Ausbilderlehrgänge (Instructorlehrgänge)
- 3 Beisitzerbescheinigungen (formlos) aus denen hervorgeht, dass mindestens die Kyugrade 9. bis 6. geprüft wurden.
Die Beisitzerbescheinigungen dürfen erst nach Erlangung des Dangrades ausgestellt werden.

C-Lizenz bis zum 4. Kyu, Geltungsbereich im ganzen Bundesgebiet:

- a) Vollendung des 23. Lebensjahres
- b) 1 Jahr Wartezeit nach der Nidan-Prüfung
- c) Besuch von mindestens 1 Ausbilderlehrgang (Instructor-LG) des DJKB jährlich
Besuch von mindestens 1 weiteren Lehrgang jährlich mit dem Chefausbilder oder alternativ der Besuch von mindestens 1 mehrtägigen Lehrgang (mindestens 3 Tage) in den letzten 2 Jahren mit dem Chefausbilder (Gasshuku, Kata-Spezial-Lehrgang)
Teilnahme an einer speziellen Prüferschulung anlässlich der Ausbilderlehrgänge
3 Beisitzerbescheinigungen (formlos) aus denen hervorgeht, dass mindestens die Kyugrade 6. bis 4. geprüft wurden. Die Beisitzerbescheinigungen dürfen erst nach Erlangung des 2. Dangrades ausgestellt werden.
- g) Inhaber der D-Lizenz



B-Lizenz bis zum 1. Kyu, Geltungsbereich im ganzen Bundesgebiet:

- a) Vollendung des 26. Lebensjahres
- b) mindestens Nidan
- c) Besuch von mindestens 1 Ausbilderlehrgang des DJKB jährlich
- d) Besuch von mindestens 2 mehrtägigen Lehrgängen (mindestens 3 Tage) in den letzten 3 Jahren mit dem Chefausbilder (Gasshuku, Kata-Spezial-Lehrgang)
- e) Teilnahme an einer speziellen Prüferschulung anlässlich der Instructorlehrgänge
- f) 3 Beisitzerbescheinigungen (formlos), aus denen hervorgeht, dass mindestens die Kyugrade 3. bis 1. geprüft wurden. Die Beisitzerbescheinigungen dürfen erst im letzten Jahr vor der Antragstellung ausgestellt werden.
- g) mindestens 3 Jahre Inhaber der C-Lizenz

A-Lizenz für Dan-Prüfungen, Geltungsbereich im ganzen Bundesgebiet:

- a) mindestens 4. Dan und ausschließlich durch Berufung seitens des Chefausbilders

2. Geltungsdauer der Prüferlizenzen

Die Lizenz gilt in der Regel für 2 Jahre. Sie wird ab dem 1. Tag des auf die Antragstellung folgenden Monats erteilt und gilt dann bis zum 30. Juni oder 31. Dezember des darauf folgenden Jahres.

3. Lizenzverlängerung

Die jeweilige Prüferlizenz kann um weitere zwei Jahre verlängert werden. **Die Verlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer der Lizenz zu beantragen (siehe 4.). Eine verspätete Beantragung kann bis zu einer 1/2-jährigen Sperre der Prüferlizenz führen.**

VORAUSSETZUNGEN:

- a) formloser schriftlicher Antrag an den Prüferreferenten unter Beifügung des DJKB-Ausweises
- b) Innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren ist der Nachweis der Teilnahme an mindestens **zwei** der folgenden Lehrgänge zu erbringen:
DJKB-Instructorlehrgänge oder Gasshuku oder Kata Special-Lehrgang

4. Antragsverfahren

Der formlose Antrag auf Erteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer Prüferlizenz wird vom/von der Antragsteller/in mit allen erforderlichen Unterlagen mittels formlosen Antrags, unter Beifügung des DJKB-Ausweises und eines ausreichend frankierten Rückumschlages, an die/den Referentin/Referenten für Prüfungswesen gesandt, die/der das weitere Lizenzierungsverfahren veranlasst.



5. Prüferlizenz bei Übertritt aus einem anderen Verband

- 5.1 Tritt ein Karateka aus einem anderen Karate-Verband zum DJKB über und besitzt bereits eine Prüferlizenz, so hat diese Lizenz bis zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres Bestandsschutz. Für eine Verlängerung der Lizenz müssen dann die Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllt sein.
- 5.2 Danprüfungs-Lizenzen sind von den Regelungen 5.1 ausgenommen.

6. Prüferstempel

Jeder Prüfer erhält, gegen Hinterlegung einer Kautions, bei der Erstlizenzierung einen eigenen, namentlichen Prüferstempel ausgehändigt. Der Stempel ist Eigentum des DJKB und ist nach Erlöschen einer Lizenz unaufgefordert der Verbandsgeschäftsstelle zurückzusenden, die dann die Rückzahlung der jeweiligen Kautions veranlasst.

7. Entzug der Prüferlizenz

- 7.1 Alle Prüfer sind für die korrekte Einhaltung der jeweils gültigen Verfahrensordnungen zur Durchführung von Kyu- bzw. Dan-Prüfungen verantwortlich. Sie genießen durch ihre ausdrückliche Berufung durch den Chefausbilder eine besondere Vertrauensstellung, der sie sich gerecht zeigen müssen.
- 7.2 Prüfern, die gegen die Interessen des Verbandes u./o. seiner Mitglieder und deren Vereine verstoßen, oder sich Unregelmäßigkeiten bei Prüfungen zuschulden kommen lassen, kann die Prüferlizenz entzogen werden. Über den Entzug entscheidet der Chefausbilder in Abstimmung mit dem Präsidium.

8. Veröffentlichung der Prüferlizenzen

Alle DJKB-Prüferlizenzen (einschließlich der Prüferanschrift) werden auf der WEB-Seite des Verbandes veröffentlicht und regelmässig aktualisiert.

Diese Maßnahme dient der Information von Dojos, die über keinen eigenen Prüfer verfügen. Prüfer, die eine Veröffentlichung nicht wollen, müssen dies ausdrücklich gegenüber der DJKB-Geschäftsstelle schriftlich erklären.

9. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1.1.1994 in Kraft

Sie wurden geändert/ergänzt in 1.2, 1.3, 3. und 8. am 15.11.96.

aktualisiert: 3.1.2006

Hideo Ochi, Chefausbilder